



**Wichtige Informationen
und Tipps zu**

**Patientenverfügung
Vorsorgevollmacht
Betreuungs-
verfügung**

Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung



Liebe Leserin, lieber Leser,

der Wunsch, ein selbst bestimmtes Leben zu führen, gelingt uns in Zeiten der Gesundheit recht gut. Wir wissen, was wir möchten und was nicht, und wir wissen was gut für uns ist oder nicht. In der Regel gelingt es uns, unsere Wünsche zu äußern, und zur Not, diese auch durchzusetzen.

Doch was geschieht, wenn wir selbst unsere Wünsche nicht mehr äußern können? Wer übernimmt die Entscheidungen, die für unser Leben wichtig sind oder werden?

Nicht nur Erkrankungen in hohen Lebensjahren machen es erforderlich, darüber nachzudenken, wer bestimmte Entscheidungen treffen darf. Auch schwere Unfälle, können Angehörige in die Situation bringen, über die zukünftige Versorgung befragt zu werden. Gut, wenn für diese Fälle vorgesorgt wurde.

Für Ihre persönliche Vorsorge stehen Ihnen drei Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Patientenverfügung
- Die Vorsorgevollmacht
- Die Betreuungsverfügung

Dass der Wille eines Menschen unbedingt zu respektieren ist, wurde mit der Gesetzesänderung im September 2009 („Drittes Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts“, das so genannte Patientenverfügungsgesetz) nochmals unterstrichen. In der Beratung von Menschen, die eine Vorsorge für sich treffen möchten, bemerken wir aber immer wieder, dass es noch viele Unsicherheiten gibt. Die Vielfältigkeit verschiedener Formulare verwirrt eher, als dass diese hilfreich sind. Die vielen unterschiedlichen Begriffe, wie beispielsweise Patientenverfügung, Patienten-Testament oder Vorsorgevollmacht, machen das „Verwirrspiel“ komplett.

Aus diesem Grund haben sich die Märkischen Kliniken dazu entschlossen, ein wenig „Licht ins Dunkle“ zu bringen. Im Folgenden finden Sie nicht nur Vordrucke sondern auch eine kurze Erklärung zu den Unterschieden der Formulare.

Das Ethikkomitee der Märkischen Kliniken, bestehend aus Ärzten, Pflegenden, Juristen und Seelsorgern, hat zahlreiche Formulare gesichtet und bewertet. Aus dieser Vielzahl an Vorsorgedokumenten, die es zu diesem Thema gibt, haben wir diese Vorsorgemappe entwickelt.

Wir empfehlen Ihnen diese Formulare zu nutzen. Das heißt jedoch nicht, dass eine bereits verfasste Verfügung nicht korrekt oder minderwertig ist.

Entscheiden Sie sich, eine Verfügung bzw. Vollmacht im Krankenhaus zu erstellen, möchten wir Sie ermutigen, sich umfassend beraten zu lassen. Fragen Sie Ihren behandelnden Arzt oder eine Pflegefachkraft nach einem Ansprechpartner, der Ihre Fragen beantworten und Unsicherheiten klären kann. Auch im PIZ (Patienten-Informations-Zentrum) können Sie einen individuellen Beratungstermin vereinbaren.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung (beispielsweise Betreuer/innen) verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die Patientenverfügung

Die Patientenverfügung ist eine schriftliche vorsorgliche Erklärung für bestimmte Lebenssituationen, in denen Sie selber nicht entscheiden können. Mit einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, welche medizinischen und pflegerischen Behandlungen von Ihnen gewünscht bzw. nicht gewünscht werden.

Die Patientenverfügung tritt dann in Kraft, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, Ihre Wünsche und Entscheidungen zu äußern.

Ärztliche Eingriffe und medizinische Behandlungen sind grundsätzlich nur mit der Genehmigung des Patienten durchzuführen. Das Fortschreiten der modernen Medizin ist für viele Menschen jedoch nicht nur beruhigend: Die Angst, an lebensverlängernde Maschinen dauerhaft angeschlossen zu sein, verursacht häufig Unbehagen. Dies ist einer der häufigsten Gründe, weshalb Menschen eine Patientenverfügung verfassen: Sie möchten auch in schwierigen Situationen über sich und ihr weiteres Leben entscheiden!

Wichtige Informationen und Tipps zur Patientenverfügung

- Nach §1901a des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Patientenverfügung verbindlich, soweit sie auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.
- Die Verfügung muss schriftlich verfasst werden, egal ob handschriftlich oder mit dem Computer.
- Der Verfasser muss volljährig sein.
- Die Verfügung muss mit der Unterschrift versehen werden, ebenfalls sollte Ort und Datum erkennbar sein.
- Eine Aktualisierung der Verfügung empfiehlt sich; so kann diese beispielsweise alle zwei Jahre mit dem aktuellen Datum unterschrieben und ggf. geändert und ergänzt werden.
- Eine Vertrauensperson kann bestätigen, dass der Verfasser zum Zeitpunkt der Unterschrift „im Vollbesitz der geistigen Kräfte war“.
- Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.
- Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Solange eine Person sich äußern kann, auch in Form von Gesten, haben diese Äußerungen Vorrang, auch wenn die Verfügung etwas anderes aussagt.
- Eine Beratung zur Patientenverfügung ist gesetzlich nicht verpflichtend, jedoch zu empfehlen. Informieren Sie sich über verschiedene Erkrankungs-situationen und mögliche Behandlungsmaßnahmen. Häufig bestehen bestimmte Vorbehalte gegen medizinische Therapien oder Maßnahmen, die nicht realistisch oder veraltet sind.
- Auch Bevollmächtigte müssen sich an eine bestehende Verfügung halten.
- Der Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen ist bei Patientenwunsch erlaubt. Jedoch ist die Tötung auf Verlangen oder die aktive Sterbehilfe weiterhin untersagt und strafbar. Eine darauf gerichtete Patientenverfügung wäre deshalb unwirksam.
- Bewahren Sie die Verfügung dort auf, wo man sie schnell finden kann und informieren Sie ihre Angehörigen über den Aufbewahrungsort. Geben Sie eine Kopie bei Ihrem Hausarzt und zu Beginn der Behandlung im Krankenhaus ab.
- In diesem Vorsorgehefter finden Sie eine Notfallkarte. Tragen Sie diese Karte, wie die Karte der Krankenkasse, bei ihren persönlichen Unterlagen im Portemonnaie bei sich. So erhalten behandelnde Ärzte auch in einer Notfallsituation schnell die Information, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben.

Die Vorsorgevollmacht

Eine Vorsorgevollmacht ist eine schriftliche Bevollmächtigung von einer oder mehreren Person/en des absoluten Vertrauens für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden können.

Die Vollmacht kann z.B. für folgende Bereiche ausgesprochen werden:

- Gesundheitsfürsorge/Pflegebedürftigkeit
- Vermögenssorge
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behörden- und Ämtervertretung
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

Trotz guter Vorbereitung kann das Leben häufig anders verlaufen als erwartet. Nicht alle Eventualitäten lassen sich vorhersehen oder im Vorfeld klar definieren. Mit der Verfassung einer Vorsorgevollmacht wirken Sie dem entgegen und können die Vorsorgevollmacht auch als Ergänzung zu einer Patientenverfügung verfassen.

Mit dieser Vollmacht bestimmen Sie im voraus, wer im „Fall der Fälle“ für Sie handeln und entscheiden darf. Dabei steht es Ihnen frei, ob eine Person Sie in allen oder bestimmten Bereichen allein vertreten darf, oder Sie mehrere Personen in unterschiedlichen Bereichen zu Ihrer Vertretung einsetzen möchten.

Die Verfassung einer Vorsorgevollmacht macht aus mehreren Gründen Sinn. Zum einen, weil - wie häufig fälschlich angenommen wird -, auch Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder ohne diese Vollmacht nicht rechtsverbindlich für Sie entscheiden dürfen.

In Momenten, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen oder Verträge unterzeichnet werden sollen, wird ohne eine Vollmacht das Gericht eingeschaltet, um eine Betreuungsperson zu bestellen. Dies sind zwar häufig nahe Angehörige, jedoch ist dieser „Umweg“ unnötig, falls Sie zuvor eine Vorsorgevollmacht erteilt haben. Zum anderen legen Sie selbst Personen als Bevollmächtigte fest, denen Sie vertrauen und denen Sie deshalb die Vertretung Ihrer Interessen anvertrauen wollen.

Wichtige Informationen und Tipps zur Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist ab ihrer Ausstellung sofort wirksam. Jedoch können auch Vereinbarungen getroffen werden, dass von der Vollmacht erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn z.B. ein ärztliches Attest vorliegt oder der Vollmachtgeber nicht mehr handlungsfähig ist. Diese Vereinbarungen verzögern im Ernstfall jedoch den Einsatz und sind daher gut zu überlegen.

- Die von Ihnen bevollmächtigte Person muss volljährig und geschäftsfähig sein.
- Sprechen Sie mit der/den von Ihnen ausgewählten Person, ob sie wirklich bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen und sich für Ihre Wünsche einzusetzen.
- Die Vorsorgevollmacht sollte in schriftlicher Form vorliegen und mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift unterzeichnet sein.
- Der Bevollmächtigte muss das Original vorweisen können. Deshalb sollte die von Ihnen bevollmächtigte Person wissen, wo Sie die Vorsorgevollmacht aufbewahren.
- Eine notarielle Beglaubigung ist auch hier nicht notwendig, außer wenn der Bevollmächtigte auch die Entscheidungsgewalt über Grundstücks- oder Immobiliengeschäfte erhalten soll.
- Sprechen Sie mit Ihrer Hausbank, soweit Sie eine Vorsorgevollmacht für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten einrichten wollen. Viele Banken haben dafür hauseigene Formulare und verlangen eine entsprechende Bevollmächtigung.
- Lassen Sie eine unbeteiligte Person Ihres Vertrauens (z.B. Ihren Hausarzt) unterschreiben, die bestätigt, dass die Vorsorgevollmacht aus freiem Willen verfasst wurde und Sie sich über die Bedeutung der verfassten Entscheidungen bewusst sind.
- Eine Aktualisierung der Vollmacht empfiehlt sich. Sie kann beispielsweise alle zwei Jahre mit dem aktuellen Datum unterschrieben und ggf. geändert und ergänzt werden.
- Eine erteilte Vorsorgevollmacht ist gültig ab dem Tag der Ausstellung. Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen. Dazu müssen Sie das dafür ausgehändigte Formular zurück verlangen.
- Sollen der/die Bevollmächtigte auch bei schwerwiegenden Eingriffen, lebensverlängernden Maßnahmen und freiheitsentziehenden Maßnahmen entscheiden dürfen, muss in der Vollmacht ausdrücklich auf die §§ 1904 und 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches Bezug genommen werden. Das Muster einer Vorsorgevollmacht in Ihrem Versorgungsordner bezieht sich auf diese Paragraphen.
- Eine Vorsorgevollmacht kann in dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert werden. Dies hat den Vorteil, dass die ortsansässigen Vormundschaftsgerichte sehr schnell auf die Vollmacht zurückgreifen und sie überprüfen können. Die Kosten der Registrierung betragen zwischen 10 und 20 €.

**Bundesnotarkammer
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin
www.vorsorgeregister.de**

Die Betreuungsverfügung

Die Betreuungsverfügung ist eine schriftliche Bestimmung darüber, wer für Sie als Betreuer bestellt werden soll für den Fall, dass für Sie eine gerichtliche Betreuung angeordnet werden muss. Sie können darin auch festlegen, welche Person Sie nicht als Betreuer haben möchten. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich.

Eine Betreuungsverfügung ist für die Fälle sinnvoll, dass Sie keine Vorsorgevollmacht erteilen wollen, eine erteilte Vollmacht einen bestimmten Aufgabenkreis nicht abdeckt oder Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht auftreten. Sie können deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer eingesetzt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

Mit einer Betreuungsverfügung wird die von Ihnen benannte Person durch das Vormundschaftsgericht für die oben genannten Bereiche kontrolliert (z.B. durch einen schriftlichen Jahresbericht).

Eine Betreuungsverfügung ist dann notwendig, wenn keine Vorsorgevollmacht erteilt, diese nicht ausreichend oder der Bevollmächtigte verhindert ist und keine Person benannt wurde, die als Vertreter des Bevollmächtigten entscheiden darf.

Die möglichen Aufgabenbereiche eines Betreuers entsprechen denen der Vorsorgevollmacht:

- Gesundheitsfürsorge/Pflegebedürftigkeit
- Vermögenssorge
- Aufenthalt und Wohnungsangelegenheiten
- Behörden- und Ämtervertretung
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung vor Gericht

Wichtige Informationen und Tipps zur Betreuungsverfügung

- Jede von Ihnen bestimmte Person, die gegebenenfalls zum Betreuer bestellt werden soll, muss volljährig und geschäftsfähig sein.
- Sprechen Sie mit jeder von Ihnen ausgewählten Person, ob sie wirklich bereit ist, diese Verantwortung zu übernehmen und sich für Ihre Wünsche einzusetzen.
- Die Betreuungsverfügung muss in schriftlicher Form vorliegen und mit Ort, Datum und Ihrer Unterschrift versehen sein.
- Lassen Sie eine unbeteiligte Person Ihres Vertrauens (z.B. Ihren Hausarzt) unterschreiben, die bestätigt, dass die Betreuungsverfügung aus freiem Willen verfasst wurde und Sie sich über die Bedeutung der verfassten Entscheidungen bewusst sind.
- Eine Aktualisierung der Betreuungsverfügung empfiehlt sich; so kann beispielsweise alle zwei Jahre die Verfügung mit dem aktuellen Datum unterschrieben und ggf. geändert und ergänzt werden.
- Eine erstellte Betreuungsverfügung ist gültig ab dem Tag der Ausstellung. Sie können die Betreuungsverfügung jederzeit widerrufen.
- Eine gerichtlich angeordnete Betreuung endet mit dem Tod des Betreuten. Deshalb verliert auch eine Betreuungsverfügung mit dem Tod ihre Gültigkeit.

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, dass wir für Sie die Unterschiede und Möglichkeiten klar darstellen konnten. Bei Unklarheiten und Fragen bitten wir Sie, diese zu stellen, denn Ihre zukünftigen, selbstbestimmten Entscheidungen liegen uns am Herzen.

Auf jeder Station wird es einen Ansprechpartner geben, der Sie medizinisch beraten kann. Auch in unserem Patienten-Informations-Zentrum im Erdgeschoss finden Sie weitere Formulare und Ansprechpartner zum Thema.



Liebe Leserin, lieber Leser,

wir hoffen, dass wir für Sie die Unterschiede und Möglichkeiten klar darstellen konnten. Bei Unklarheiten und Fragen bitten wir Sie, diese zu stellen, denn Ihre zukünftigen, selbstbestimmten Entscheidungen liegen uns am Herzen.

Auf jeder Station wird es einen Ansprechpartner geben, der Sie medizinisch beraten kann. Auch in unserem Patienten-Informations-Zentrum im Erdgeschoss finden Sie weitere Formulare und Ansprechpartner zum Thema.



Paulmannshöher Str. 14
58515 Lüdenscheid

Telefon: 02351 46 - 0
Fax: 02351 46 - 2006
kontakt@klinikum-luedenscheid.de
www.klinikum-luedenscheid.de

Ansprechpartner:
Patienten-Informations-Zentrum (PIZ)
Tel. 02351 46-2121